



Amtsblatt

für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa



Jahrgang 16 · Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 05. Oktober 2023 · Nummer 24

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Kostenersatzordnung für die örtliche Prüfung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 1

Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Gewährung eines Stipendiums für Zahnmedizinstudierende Seite 2

Satzung des Kreiskitaelternbeirates im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa Seite 3

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Geflügelausstellungen und bei der Abgabe von Geflügel im Reise-gewerbe (Geflügelhandel) vom 05. Oktober 2023 Seite 4

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprowja-Nysa erlässt auf der Grundlage der §§ 3, 28 und 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) folgende

Kostenersatzordnung für die örtliche Prüfung des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprowja-Nysa

§ 1 Rechtsgrundlage und Geltungsbereich

(1) Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprowja-Nysa obliegt gemäß § 101 Abs. 2 BbgKVerf die Prüfung der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden nach § 102 BbgKVerf auf deren Kosten, soweit sie kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.

(2) Die Kosten für die örtliche Prüfung ergeben sich nach Maßgabe dieser Kostenersatzordnung.

(3) Die Kosten für die örtliche Prüfung auf der Grundlage eines Prüfungsauftrages gemäß § 101 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 131 Abs. 1 S. 3 BbgKVerf sowie aufgrund von öffentlich-rechtlichen bzw. privatrechtlichen Vereinbarungen ergeben sich ebenfalls nach Maßgabe dieser Kostenersatzordnung.

§ 2 Zusammensetzung der Kosten

(1) Die Kosten setzen sich zusammen aus den Bruttopersonalkosten, den Sachkosten sowie den Verwaltungsgemeinkosten. Die Verwaltungsgemeinkosten werden pauschal mit 10 Prozent der Bruttopersonalkosten angesetzt.

§ 3 Höhe der Kostenpauschale

(1) Unter Berücksichtigung der unter § 2 genannten Kostenarten ergibt sich für eine Prüfungsstunde eine Kostenpauschale in Höhe von 70,80 EUR (Netto) bzw. 84,25 EUR (Brutto). Für jede begonnene Prüfungsstunde bis 30 Minuten beträgt die Pauschale 35,40 EUR (Netto) bzw. 42,13 EUR (Brutto).

(2) Sofern Prüfungsleistungen einer Besteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung kann am Sitz der Städte, Ämter und Gemeinden sowie am Dienstsitz des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes durch Übergabe der zu prüfenden Unterlagen erfolgen.

(2) Die Fahrtzeiten der Prüferinnen und Prüfer zum Sitz der Städte, Ämter und Gemeinden sowie zurück zu ihrem Dienstsitz, die Nachbereitung der Prüfung sowie die Erstellung des Prüfberichts werden in die Ermittlung der Prüfungsstunden einbezogen.

(3) Über das Ergebnis der Prüfungen erstellt das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt einen schriftlichen Prüfungsbericht. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung sind zu beschreiben. Feststellungen von untergeordneter Bedeutung, die während der Prüfung ausgemacht werden, sind nicht Bestandteil des Prüfungsberichtes.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

(1) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Prüftätigkeit. Die Prüfung endet mit der Fertigstellung des Prüfberichts.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe fällig. Umsatzsteuerpflichtige Prüfungsleistungen werden in Rechnung gestellt. Die Zah-

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa
– Der Landrat –

Verantwortlich:
Landrat des Landkreises Spree-Neiße/
Wokrejs Sprjewja-Nysa,
Heinrich-Heine-Straße 1,
03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca),
Tel.: 03562 986-10006, Fax: 03562 986-10088
www.landkreis-spree-neisse.de,
E-Mail: pressestelle@lkspn.de

Das Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Amtske łopjeno za Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erscheint nach Bedarf in elektronischer Form unter www.lkspn.de -> Aktuelles aus dem Landkreis -> Amtsblatt.

Der Versand von Einzel Exemplaren oder im Abonnement kann auf Anforderung unter oben genannter Anschrift, per E-Mail unter pressestelle@lkspn.de bzw. telefonisch unter der Rufnummer 03562 986-10006 kostenfrei per E-Mail oder auf dem Postweg erfolgen.

Weiterhin wird das Amtsblatt am Sitz der Kreisverwaltung, Heinrich-Heine-Straße 1, 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), sowie an den Sitzen der Verwaltungen der kreisangehörigen Ämter und Gemeinden kostenlos zur Selbstabholung ausgelegt.

lungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Kostenersatzordnung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenersatzordnung für die örtliche Prüfung der kreisangehörigen Städte, Ämter und Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa vom 01.01.2023 außer Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 04. Oktober 2023

Harald Altekrüger
Landrat

Richtlinie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa über die Gewährung eines Stipendiums für Zahnmedizinstudierende

§ 1 Zweck

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, beginnend mit dem Wintersemester 2023/24, in Summe der beiden Richtlinien über die Gewährung eines Stipendiums für Medizin und Zahnmedizin, jährlich maximal 5 Studierenden ein Stipendium mit dem Ziel, dass die Empfängerinnen und Empfänger nach Erteilung der Approbation im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa zahnärztlich tätig werden, um perspektivisch zur zahnmedizinischen Versorgung im Landkreis beizutragen.

§ 2 Voraussetzungen

(1) Das Stipendium können Studierende auf Antrag erhalten, die
(a) an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule (Universität), deren Approbationen in Deutschland anerkannt werden, die Fachrichtung Zahnmedizin studieren und
(b) den ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung gemäß § 37 Absatz 1 der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZApprO) nach Beendigung des vierten Fachsemesters des Studiums der Zahnmedizin bestanden haben.

(2) Die Empfängerinnen und Empfänger sind verpflichtet, die Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit (§ 2 Absatz 3 ZApprO) zu absolvieren. Urlaubssemester sind nicht als Fachsemester zu werten und daher nicht auf die Regelstudienzeit anzurechnen.

(3) Die Gewährung ist an die Verpflichtung gebunden, nach dem Zahnmedizinstudium, nach Erhalt der Approbation, die Vorbereitungszeit und im Anschluss derer, eine Tätigkeit als Zahnärztin/ Zahnarzt im Landkreis Spree-Neiße aufzunehmen.

Die zahnärztliche Tätigkeit umfasst

- eine Tätigkeit in einer Vertragszahnarztpraxis oder
- einem Zahnmedizinischen Versorgungszentrum auf dem Gebiet des Landkreises oder
- eine Tätigkeit im Gesundheitsamt des Landkreises.

(4) Die zahnärztliche Tätigkeit nach Beendigung der zahnärztlichen Vorbereitungszeit ist für mindestens 5 Jahre auf dem Gebiet des Landkreises auszuüben. Für Tätigkeitsabschnitte in Teilzeittätigkeit verlängern sich die Verpflichtungszeiten entsprechend.

(5) Wenn keine zahnärztliche Stelle innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der zahnärztlichen Vorbereitungszeit im Gebiet des Landkreises zur Verfügung steht, überprüft der Landkreis Spree-Neiße im Rahmen seines Stellenplanes, die Empfänger/innen im Gesundheitsamt des Landkreises zu beschäftigen.

(6) Ein Rechtsanspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

(7) Eine Förderung kommt nicht in Betracht, wenn der oder die Studierende durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung ein Stipendium erhält.

§ 3 Art, Dauer und Höhe

(1) Das Stipendium wird vorbehaltlich der Regelungen des § 5 als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Förderbeginn ist jeweils zum Beginn des

Sommersemesters (1. April).

(2) Das Stipendium wird für die Dauer von maximal 42 Monate gewährt und beträgt 500,00 Euro monatlich.

(3) Bei Unterbrechung des Studiums zur Inanspruchnahme der Elternzeit zur Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahr wird das Stipendium für die maximale Dauer von 12 Monaten weiter gewährt und führt damit zu einer Verlängerung der Förderzeit auf höchstens 54 Monate. Über eine Verlängerung oder Unterbrechung der Förderzeit aus sonstigen wichtigen Gründen wird auf Antrag im Einzelfall entschieden.

§ 4 Mitwirkungs- und Nachweispflichten

Die Empfänger/innen haben gegenüber dem Landkreis folgende Nachweispflichten:

1. Für die Dauer der Förderung ist in jedem Semester innerhalb von 4 Wochen nach Semesterbeginn durch Vorlage einer Originalstudienbescheinigung über die Immatrikulation nachzuweisen, dass das Studium ordnungsgemäß absolviert wird
2. Das Bestehen des Ersten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung ist bei Antragstellung durch ein Zeugnis gemäß § 40 ZApprO nachzuweisen. Das Bestehen des Zweiten und Dritten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Prüfungsergebnisses durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses nach §§ 56 und 81 ZApprO nachzuweisen. Die Approbationsurkunde ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt durch Vorlage einer beglaubigten Kopie nachzuweisen.
3. Der Beginn der zahnärztlichen Tätigkeit ist durch die Vorlage eines Arbeitsvertrages innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsabschluss nachzuweisen. Für die Dauer der fünfjährigen Bindung ist jährlich zum 15.01. nachzuweisen, dass noch eine zahnärztliche Tätigkeit im Landkreis besteht.
4. Weiterhin sind alle Änderungen (z. B. Unterbrechung, Verlängerung, Abbruch des Studiums), die sich auf die Zahlung des Stipendiums auswirken könnten, innerhalb von 2 Wochen dem Landkreis schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rückzahlung

(1) Das Stipendium ist zurückzuzahlen, wenn das Zahnmedizinstudium abgebrochen wird, der/die Empfänger/in vom Studium ausgeschlossen wird oder die zahnärztlichen Prüfungen endgültig nicht besteht und ohne Abschluss exmatrikuliert wird.

Das Gleiche gilt, wenn die zahnärztliche Vorbereitungszeit im Landkreis Spree-Neiße abgebrochen wird bzw. die zahnärztliche Tätigkeit nach Abschluss der zahnärztlichen Ausbildung nicht innerhalb von 6 Monaten im Landkreis Spree-Neiße begonnen wird.

Das Stipendium ist weiterhin zurückzuzahlen, wenn die Pflichten nach § 2 Absatz 2 bis Absatz 4 nicht erfüllt werden. Sofern die Pflichten nach § 2 Absatz 3 bzw. 4 nur anteilig erfüllt werden, ist der Zuschuss für jeden angefangenen Monat der Nichterfüllung dieser Pflichten in Höhe von 1/ (Anzahl der geförderten Monate) zurückzuzahlen. Eine Rückzahlungspflicht besteht ebenfalls, wenn der/die Empfänger/in seinen/ihren Nachweispflichten gemäß § 4 der Richtlinie über einen Zeitraum von 6 Monaten trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

(2) Sofern eine Rückzahlungspflicht besteht, ist die rückzuzahlende Leistung vom Zeitpunkt der jeweiligen Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

(3) Von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches kann in Einzelfällen ganz oder anteilig abgesehen werden, wenn diese eine besondere Härte bedeuten würde, insbesondere, wenn aus gesundheitlichen Gründen das Studium oder die zahnärztliche Tätigkeit nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Spree-Neiße nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 6 Aussetzung der Zahlung

(1) Die Zahlung des Stipendiums ist so lange auszusetzen, wie der/die Empfänger/in seine/ihre Nachweispflichten gemäß § 4 dieser Richtlinie nicht erfüllt. Das Recht zur Rückforderung nach § 5 dieser Richtlinie bleibt davon unberührt.

(2) Die Zahlung des Zuschusses wird für den Zeitraum der Unterbrechung des Medizinstudiums (z. B. Krankheit, etc.) ausgesetzt. § 3 Absatz 3 ist hiervon ausgenommen.

§ 7 Antragstellung

Das Stipendium ist beim Fachbereich Gesundheit des Landkreises mindestens 6 Monate vor Beginn der Förderzeit nach § 3 Absatz 1 dieser Richtlinie formlos schriftlich zu beantragen.

Im Kalenderjahr 2023 gilt einmalig eine Bewerbungsfrist bis zum 31.10.2023. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aussagefähiges Bewerbungsschreiben
- Lebenslauf
- Kopie des Personalausweises
- Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über das Bestehen des Ersten Abschnittes der Zahnärztlichen Prüfung
- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung/Studienbescheinigung der Univer-sität
- ggf. Nachweise über bisherige praktische Erfahrungen im zahnmedizinischen Bereich
- (formlose, schriftliche) Verpflichtungserklärung

§ 8 Entscheidung über die Anträge

(1) Die Entscheidung über die Gewährung des Stipendiums trifft ein Fach-gremium, bestehend aus

- Landrätin/Landrat
- Dezernatsleiterin/Dezernatsleiter III
- Vertreterin/Vertreter des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsaus-schusses
- Leiter/in des Sachgebietes zahnärztlicher Dienst sowie
- ein/e weitere/r Zahnärztin/Zahnarzt des Landkreises, welches auf Vorschlag der Verwaltung durch den Kreistag berufen wird.

(2) Die Entscheidung über die Bewilligung steht im pflichtgemäßen Ermes-sen dieses Fachgremiums und erfolgt auf Grundlage eines Auswahlgesprä-ches.

(3) Kriterien im Rahmen des Auswahlgespräches sind die Gesamtnote des Zeugnisses über den Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung sowie bis-herige praktische Erfahrungen im medizinischen Bereich.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 04. Oktober 2023

**Harald Altekrüger
Landrat**

Der Kreistag des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa erlässt auf der Grundlage von §§ 131 Absatz 1, 3 Absatz 1, 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22 (Nr. 18, S.6) sowie auf der Grundlage von § 6a Absatz 1, Abs. 6 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg - KitaG - i.d. F. der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04 Nr. 16 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl. I/23, [Nr. 13], S. 4) nachfolgende

Satzung

des Kreiskitaelternbeirates

im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa

§ 1 Aufgabe des Kreiskitaelternbeirates

(1) Der Kreiskitaelternbeirat ist die Interessenvertretung der Eltern und Per-sonensorgeberechtigten von Kindern, die im Territorium des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa eine Kindertagesstätte im Sinne des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) besuchen.

(2) Der Kreiskitaelternbeirat hat seinen Sitz beim Fachbereich Kinder, Ju-gend und Familie des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa mit Dienstsitz in Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), Heinrich-Heine-Str. 1.

(3) Der Kreiskitaelternbeirat ist in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreu-ung betreffenden Fragen seines Zuständigkeitsbereiches anzuhören. Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und damit im Zu-sammenhang stehende Fragen der Fachkräftesicherung sowie die Aufstel-lung und Fortschreibung des Bedarfsplanes nach § 12 Absatz 3 KitaG.

(4) Der Kreiskitaelternbeirat ist nicht in Angelegenheiten einzelner Einrich-tungen oder einzelner Träger anzuhören.

(5) Die Stellungnahmen des Kreiskitaelternbeirates erfolgen gegenüber dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und gegenüber dem Ju-gendhilfeausschuss.

(6) Zu den Beratungen des Kreiskitaelternbeirates können auch Eltern bzw. Personensorgeberechtigte hinzugezogen werden, deren Kinder in einer Kin-dertagespflegestelle betreut werden.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung des Kreiskitaelternbeirates

(1)¹Der Kreiskitaelternbeirat besteht aus elf Mitgliedern, die durch eine Wahl-vertreterversammlung gewählt werden. ²Dabei werden aus jeder kreisange-hörigen Stadt, amtsfreien Gemeinde und Amt (Kommunen) jeweils ein Mit-glied und eine Stellvertretung in den Kreiskitaelternbeirat gewählt.

(2) Der Kreiskitaelternbeirat besteht weiterhin aus zwei stimmberechtigten Mitgliedern und deren Stellvertretungen, die aufgrund einer Vollversamm-lung gemäß der §§ 6a Abs. 6, § 6a Abs. 2 S. 1 KitaG als Kreiskitaelternver-tretungen für die Kindertagespflege gewählt werden.

(3) Die Elternversammlungen jeder Kindertagesstätte im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wählen zu Beginn eines Kita-Jahres, erstmals zu Beginn des Kita- Jahres 2019 für ihre Einrichtung eine Vertretung und ei-ne Stellvertretung in die Wahlvertreterversammlung des Landkreises. Die gewählte Stellvertretung wird nur im Fall der Verhinderung der gewählten Vertretung zur Wahlvertreterversammlung entsandt.

(4) Die Stellvertretung des jeweiligen Mitgliedes des Kreiskitaelternbeirates wird nur im Falle der Verhinderung des gewählten Mitgliedes tätig.

(5) Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Kreiskitaelternbeirates rückt die in der Wahlvertreterversammlung gewählte Stellvertretung in den Kreiskitaelternbeirat als Mitglied nach.

(6) Sollte für eine Kommune kein Mitglied gewählt werden, bleibt der Platz der jeweiligen Kommune im Kreiskitaelternbeirat vorerst unbesetzt.

(7) Sofern sich die Anzahl der Kommunen im Landkreis Spree-Neiße/Wo-krejs Sprjewja-Nysa verändert, ist die Anzahl der Mitglieder des Kreiskitael-ternbeirates anzupassen, gegebenenfalls ist eine Nachwahl durchzuführen.

(8) Sollten sich in einer Kommune, deren Sitz im Kreiskitaelternbeirat vorerst nicht besetzt werden konnte, während der Wahlperiode Kandidaten zur Wahl in den Kreiskitaelternbeirat bereit erklären, so wird in dieser Kommune eine Nachwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode durchgeführt. Dasselbe gilt, wenn sowohl das Mitglied als auch die Stellvertretung einer Kommune während der Wahlperiode des Kreiskitaelternbeirates aus dem Gremium ausscheiden.

(9) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Wahlperiode endet mit dem Zu-sammentritt des neu gewählten Kreiskitaelternbeirates, spätestens mit Ab-lauf des dritten Monats nach Beginn des Kita- Jahres. Bis zur Neuwahl bleibt der bisherige Kreiskitaelternbeirat geschäftsführend im Amt.

(10) Die Mitgliedschaft im Kreiskitaelternbeirat endet mit Ablauf der Wahlpe-riode, spätestens jedoch wenn das Kind des Mitgliedes die Einrichtung ver-lässt.

§ 3 Verfahren innerhalb des Kreiskitaelternbeirates

(1) Die konstituierende Sitzung des Kreiskitaelternbeirates findet im unmittel-baren Anschluss an die Wahlvertreterversammlung statt.

(2) Die Mitglieder des Kreiskitaelternbeirates wählen in der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte den Beiratsvorsitz und die Stellvertretung.

(3) Der Kreiskitaelternbeirat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Dar-über hinaus kann er bei Bedarf von seiner/seinem Vorsitzenden einberufen werden.

(4) Bei Abstimmungen im Kreiskitaelternbeirat hat jedes gewählte Mitglied eine Stimme. Ist das Mitglied verhindert, so übt die Stellvertretung das Stimmrecht aus.

(5) Aus dem Kreiskitaelternbeirat wird ein Mitglied als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa gewählt. Für den Fall der Verhinderung soll eine Stellvertretung ge-wählt werden.

(6) Der Kreiskitaelternbeirat wählt ein Mitglied als Vertretung des Landkrei-ses in den Landeskitaelternbeirat des Landes Brandenburg. Für den Fall der Verhinderung soll eine Stellvertretung für den Landeskitaelternbeirat gewählt werden.

(6) Der Kreiskitaelternbeirat wählt ein Mitglied als Vertretung des Landkreises in den Landeskitaelternbeirat des Landes Brandenburg. Für den Fall der Verhinderung soll eine Stellvertretung für den Landeskitaelternbeirat gewählt werden.

(7) Das weitere Verfahren innerhalb des Kreiskitaelternbeirates regelt die Geschäftsordnung des Gremiums, die vom Kreiskitaelternbeirat zu beschließen ist.

(8) Die Mitglieder und im Verhinderungsfall deren Stellvertretungen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Anerkennung dieser Tätigkeit und pauschalen Abdeckung der mit dieser Tätigkeit anfallenden Kosten wie zum Beispiel Porto, Telefonkosten u. a. wird für jede Teilnahme an einer Sitzung des Kreiskitaelternbeirates eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 € (Sitzungsgeld) gewährt. Für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge wird eine

Wegstreckenentschädigung in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke gewährt. Bei Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) erfolgt die Wegstreckenentschädigung in Höhe des günstigsten Tarifes des ÖPNV. Darüber hinaus erfolgt keine weitere Vergütung, insbesondere wird kein Verdienstausschlag geleistet.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), 04. Oktober 2023

Harald Altekrüger
Landrat

Tierseuchenallgemeinverfügung zur Festlegung von zusätzlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Auftreten der Aviären Influenza (Geflügelpest) bei Geflügelausstellungen und bei der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (Geflügelhandel) vom 05. Oktober 2023

Der Landrat

Aufgrund der andauernden enzootischen Geflügelpest-Lage bei Wildvögeln in Deutschland, dem Land Brandenburg, dem Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa und der Stadt Cottbus/Chóšebuz sowie dem damit verbundenen Eintrags- und Verbreitungsrisiko für Hausgeflügelbestände werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Veranstaltungen mit Geflügel

a. Veranstaltungen mit Geflügel (Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Veranstaltungen ähnlicher Art) sind mindestens 4 Wochen vor Beginn beim Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa (Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung) anzuzeigen.

b. Veranstaltungen mit Geflügel sind in geschlossenen Räumen durchzuführen.

c. Die für die Veranstaltung vorgesehenen gehaltenen Vögel (hiervon ausgenommen sind Tauben) sind längstens 7 Tage vor dem Verbringen zur Veranstaltung mit negativem Ergebnis klinisch tierärztlich und virologisch durch einen beauftragten Tierarzt auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersuchen zu lassen.

d. Die Proben für die virologische Untersuchung sind mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers zu entnehmen. Die Proben sind in einem akkreditierten Labor untersuchen zu lassen. Im Rahmen der klinisch tierärztlichen Untersuchung sind Bestandsdaten zur Mortalität, ggf. Legeleistung und Zunahme-Raten heranzuziehen.

e. Die tierärztlichen Bescheinigungen und Untersuchungsergebnisse sind der unter Punkt 1.a. genannten zuständigen Behörde zusammen mit der vollständigen Teilnehmerliste bis spätestens 12.00 Uhr mittags am letzten Arbeitstag vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen.

2. Abgabe im Reisegewerbe

a. Geflügel darf außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder, ohne eine solche Niederlassung zu haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, wenn das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

Bei Enten und Gänsen sind mindestens 60 Tiere des Bestandes (kombinierter Rachen- und Kloakentupfer) zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen. Wenn weniger als 60 Tiere im Bestand sind, so sind alle Enten und Gänse zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen.

b. Bei der Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (Geflügelhandel) ist die tierärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der Untersuchung mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr lang aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist.

3. Weitere Anordnungen

a. Gehaltenes Geflügel einschließlich Enten und Gänse, das in einen Bestand eingestellt oder nach Verbringen zurückgeführt werden soll, ist für mindestens 7 Tage abzusondern und nur bei Fehlen von Anzeichen einer möglichen Erkrankung dem Bestand zuzuführen.

Die Absonderung kann verkürzt werden, insofern das Geflügel einschließlich Enten und Gänse während der Absonderungszeit mit negativem Ergebnis virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden ist.

b. Tiere welche abzusondern sind, müssen für die Dauer der Absonderung so untergebracht werden, dass sie die für sie bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und keinen Kontakt mit anderen für die Tierseuche empfänglichen Tieren haben.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Punkte 1.a.-e., 2.a. und b. sowie 3.a. und b. wird im öffentlichen Interesse angeordnet.

5. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft und wird damit am 6. Oktober 2023 wirksam.

Hinweise:

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können nach § 32 Abs. 2 Nr. 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit einer Geldbuße geahndet werden.

Geflügel sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse.

Gehaltene Vögel sind Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

Begründung:

1. Sachverhalt

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI/ Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann.

Die andauernde enzootische Geflügelpest-Lage bei Wildvögeln in Deutschland sowie dem Land Brandenburg ist mit einem Eintrags- und Verbreitungsrisiko für

Hausgeflügelbestände verbunden. Kühlere Temperaturen und schwächere UV-Strahlung begünstigen ein Überdauern von HPAI-Viren in der Umwelt. Der Vogelzug stellt einen weiteren Risikofaktor für die Aus- und Weiterverbreitung der HPAI-Viren dar.

Das Eintrags- und Verbreitungsrisiko für die Hausgeflügelbestände durch Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe und durch Veranstaltungen mit Geflügel ist aus den Erfahrungen des letzten Jahres unter diesen Bedingungen hoch.

In den vergangenen Jahrzehnten trat das Geflügelpest-Virus oftmals nur in den Herbst- und Wintermonaten auf. Jetzt ist das Virus ständiger Begleiter in allen Jahreszeiten und hat bereits hohe Verluste in der Wildvogelpopulation verursacht, aber auch zu vielen Ausbrüchen der Geflügelpest in Groß- und Kleinbeständen von gehaltenem Geflügel geführt. Die ganzjährige Anwesenheit des Virus kann auch in diesem Jahr bestätigt werden. Im Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa wurden im Kalenderjahr 2023 bereits 3 Bussarde gefunden, die an der Geflügelpest verstarben, sowie mehrere Flussseseschwalben und Lachmöwen im Bereich der Peitzer Teiche und des Gräbendorfer Sees.

Das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) empfiehlt, Geflügel- oder Vogelausstellungen bzw. die Abgabe von Lebendgeflügel (im Reisegewerbe) nur unter Einhaltung von hohen Biosicherheitsregeln und ggf. vorbehaltlich einer abgestimmten regionalen Risikobewertung zu ermöglichen (FLI Risikoeinschätzung HPAI vom 25.09.2023).

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes vom 21. August 1996 i.V.m. § 38 Abs. 11 des TiergesG vom 21. November 2018 i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des AGTierGes vom 17. Dezember 2001 in der jeweils geltenden Fassung, ist der Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa; Fachbereich Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Veterinäramt) die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen.

Der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa nimmt seit dem 01. April 2013 gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Cottbus/ Chóšebuz vom 31.01.2013, die Aufgaben auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktion und Förderung, des Tiereschutzes, der Lebensmittel-, Futtermittel- und Handelsklassenüberwachung, der Tierseuchenbekämpfung und der Überwachung des Verkehrs mit Tierarzneimitteln auch für die Stadt Cottbus/Chóšebuz wahr.

Die Bekämpfung der Hochpathogenen Aviären Influenza ist im EU-Recht unter anderem in der Verordnung (EU) 2016/429 geregelt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429.

Nach Artikel 71 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 können die Mitgliedsstaaten zusätzliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergreifen, sofern diese den Bestimmungen der vorliegenden Verordnung genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der gelisteten Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind. Solche zusätzlichen Maßnahmen sind in § 4 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung i. V. m. § 7 Absatz 5 (Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte) und § 14a Geflügelpestverordnung (Reisegewerbe) verankert.

Gemäß Artikel 70 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 1 d) der Verordnung (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u. a. hoch pathogener aviärer Influenza (Geflügelpest/AI) bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern.

Zu 1. a bis e (Veranstaltungen mit Geflügel)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) sind Veranstaltungen mit Geflügel einschließlich gehaltener Vögel (Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte, Veranstaltungen ähnlicher Art) mindestens 4 Wochen vor Beginn anzuzeigen.

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 2 der ViehVerkV kann die Veranstaltung aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung beschränkt oder verboten werden. Hiervon macht der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa als zuständige Behörde Gebrauch, um eine Verbreitung des Influenzavirus auf die und innerhalb der Hausgeflügelpopulation abzuwenden. Aufgrund der aktuellen bundesweiten, sowie regionalen Risikoeinschätzung ist es erforderlich, verhältnismäßig und angemessen die nachfolgenden rechtlichen Ermächtigungen in Form einer Tierseuchenallgemeinverfügung zur Anwendung zu bringen.

Die zuständige Behörde ordnet daher gem. § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe a) der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) an, dass die Veranstaltung mit Geflügel in geschlossenen Räumen durchgeführt wird.

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe b) der GeflPestSchV wird angeordnet, dass die zur Ausstellung vorgesehenen Tiere, im Falle von Enten und Gänsen aber auch Hühnergeflügel zur Ausstellung auf Veranstaltungen vor der Veranstaltung virologisch auf das aviäre Influenzavirus zu untersuchen sind. Die virologische Untersuchung richtet sich hierbei nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der

GeflPestSchV.

Gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 1 Buchstabe c) der GeflPestSchV ordnet die zuständige Behörde ferner an, das auf der jeweiligen Veranstaltung aufgestellte Geflügel, einschließlich Enten und Gänse vor der jeweiligen Veranstaltung klinisch tierärztlich untersuchen zu lassen.

Gemäß § 38 Abs. 11 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Abs. 1 bis 3 TierGesG erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Auf Grundlage von § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 und 10 TierGesG i.V.m. § 7 Abs. 6 GeflPestSchV und § 4 Abs. 2 ViehVerkV ordnet der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa an, dass vor dem Verbringen zur Veranstaltung das aufgestellte Geflügel einschließlich Enten und Gänsen, klinisch tierärztlich und virologisch zu untersuchen ist, wobei die Probenahme durch einen beauftragten Tierarzt zu erfolgen hat.

Nach § 23 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesGBbg) verbleiben die entstehenden Kosten für die angeordneten diagnostischen Maßnahmen beim Tierhalter.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchensituation und aus fachlicher Sicht des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) ist die voran genannte Vorgehensweise zur Vorbeugung vor Tierseuchen angezeigt.

Zu 2 a. und b. (Abgabe im Reisegewerbe)

Gemäß § 14a der GeflPestSchV kann die zuständige Behörde anordnen, dass die Abgabe von Geflügel im Reisegewerbe (Geflügelhandel) nur unter bestimmten Bedingungen vorgenommen werden darf. Zum Beispiel: Klinisch tierärztliche Untersuchung des Geflügels längstens 4 Tage vor der Abgabe. Virologische Untersuchung von Enten und Gänsen.

Die tierärztliche Bescheinigung über die durchgeführten Untersuchungen ist mitzuführen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigungen sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren. Bei der Auswahl der Maßnahmen wurde die im Sachverhalt dargestellte Gefährdungslage, die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Geflügelhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen und Risikobewertungen berücksichtigt. Zur Verhinderung der Verbreitung des Erregers sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit den angeordneten gesetzeskonkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Andere geeignete Maßnahmen als die angeordneten sind nicht ersichtlich bzw. können nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften nicht gefordert werden.

Zu 3 a und b (weitere Anordnungen)

Gemäß § 38 Abs. 11 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen und deren Bekämpfung eine Verfügung nach Maßgabe der §§ 6, 9, 10 und 26 Abs. 1 bis 3 TierGesG erlassen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist oder eine durch Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht.

Auf Grundlage von § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 15 TierGesG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) und b) der GeflPestSchV ordnet das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft an, dass gehaltenes Geflügel einschließlich Enten und Gänse, die in einen Bestand eingestellt oder nach Verbringen zurückgeführt werden sollen, für mindestens 7 Tage abzusondern und anschließend dem Bestand nur bei Fehlen von Anzeichen einer möglichen Erkrankung zuzuführen sind. Die Absonderungszeit kann entsprechend verkürzt werden, wenn das Geflügel einschließlich Enten und Gänse mit negativem Ergebnis virologisch auf hochpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht wurde.

Nach § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Abs. 4 TierGesG i.V.m. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) der GeflPestSchV ordnet der Landkreis Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa an, dass Tiere, welche unter der Absonderung dieser Verfügung fallen, für die Dauer der Absonderung so unterzubringen sind, dass sie die für sie bestimmte Räumlichkeit nicht verlassen können und keinen Kontakt mit anderen für die Tierseuche empfänglichen Tieren haben. Hintergrund dieser Regelung ist die Erfahrung des letzten Ausbruchsgeschehens im Land Mecklenburg-Vorpommern, welches eine Vielzahl von Kleinst- und Hobbyhaltungen in zwei Bundesländern betraf und zu weitreichenden Einschränkungen und Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Tötung von Tierbeständen führte. Das Ausbruchsgeschehen entstand vorwiegend in Beständen, in die vorab verbrachtes Geflügel von beispielsweise Ausstellungen, infiziert in den Bestand zurückgeführt oder Geflügel neu eingestellt wurde. Das mit einem Ausbruch von Seuchen bestehende Risiko und die damit einhergehenden Bekämpfungsmaßnahmen wiegen schwerer als der Vorteil einer nicht durchgeführten Absonderung von

wenigen (betroffenen) Tieren, welche von außerhalb des Bestandes zurückgeführt oder eingestellt werden.

Zu 4. (sofortige Vollziehung):

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen 1-3 angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung. Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, weil durch die Ausbreitung der Aviären Influenza unter anderem die Gefahr von gesundheitlichen wie auch von wirtschaftlichen Folgen erheblich wäre und deshalb sofort zu unterbinden ist.

Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wären.

Der Schutz hoher Rechtsgüter erfordert ein Zurückstehen der Individualinteressen etwaiger Geflügelhalter am Eintritt der aufschiebenden Wirkung infolge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Das öffentliche Interesse an umgehenden Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz gegen eine Weiterverbreitung der Seuche überwiegt.

Zu 5. (Bekanntmachung):

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 VwVfG. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügbaren Teils.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf

die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Die aus der Risikoeinschätzung des Amtstierarztes ergehenden räumlich überschaubaren Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift bei dem Landrat des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca) einzulegen.

Wird der Widerspruch in elektronischer Form erhoben, ist der Widerspruch unter Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur über das besondere elektronische Behördenpostfach des Landkreises Spree-Neiße/Wokrejs Sprjewja-Nysa einzulegen.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind die besonderen technischen Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „<https://www.lkspn.de/datenschutz.html>“ aufgeführt sind. Die Einlegung eines Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Forst (Lausitz)/Baršć (Łużyca), den 5. Oktober 2023

Im Auftrag

K. Thiele
Stellvertretende Amtstierärztin

ENDE DES AMTLICHEN TEILS